

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Seelisberg

1. Zuständigkeit

Behörden, beauftragte und betroffene Personen

2. Bestattungen

Rechte und Pflichten, Grabesruhe

3. Friedhofkapelle und Friedhof

Eigentum, Einteilung, Kaufgräber

4. Grabstätten

Errichtung, Unterhalt und Räumung

5. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 106, 107 und 110, Buchstabe a und c der Kantonsverfassung erlässt die Einwohnergemeinde Seelisberg folgende Verordnung.

1. Zuständigkeit

1.1 Behörden

- 1.1.1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Einhaltung der vorliegenden Verordnung. Er ist die oberste Beschwerdeinstanz.
- 1.1.2 Der Kirchenrat ist für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich. Er verwaltet die Friedhofkapelle, den Friedhof, die Friedhofkasse und die Grabfonds. Er legt die Gebühren fest.
- 1.1.3 Das zuständige Zivilstandsamt der Sterbegemeinde erteilt die Bewilligung für die Erdbeisetzung oder die Kremation.

1.2 Personen

- 1.2.1 Der Priester ist für die Vornahme von Bestattungen zuständig.
- 1.2.2 Der Kirchensiegrist ist bei den Bestattungen behilflich. Er sorgt für die allgemeine Ordnung auf dem Friedhof und für die Entsorgung der Abfallbehältnisse sowie die Pflege des Gemeinschaftsurnengrabes. Er hat den Kirchenrat auf alle Schäden und Mängel, die behoben werden müssen, aufmerksam zu machen.
- 1.2.3 Der Totengräber besorgt das Öffnen und Schliessen der Gräber. Er wird vom Kirchenrat gewählt.
- 1.2.4 Die Sargträger nehmen zusammen mit dem Totengräber eine Beisetzung vor. Sie oder der Urnenträger werden zusammen mit dem Grabkreuzträger von den Angehörigen, in Sonderfällen vom Kirchenrat, bestimmt.
- 1.2.5 Die Angehörigen regeln zusammen mit der Gemeindeganzlei und dem Sekretariat der Kirche alle Belange der Bestattung. Sie besorgen die Grabstätte und bezahlen die festgelegten Gebühren.
- 1.2.6 Wünsche eines Verstorbenen bezüglich Bestattung und Grabstätte müssen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie mit der vorliegenden Verordnung vereinbar sind.
- 1.2.7 Gräberbuch und Grabeinteilung werden durch das Sekretariat geführt.

2. Bestattungen

2.1 Pflichten

- 2.1.1 Ausserhalb des Friedhofs darf keine Beisetzung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Für jede Beisetzung ist eine Bewilligung notwendig.
- 2.1.3 Jede Beisetzung ist mit der genauen Angabe des Namens des Toten sowie mit Ort, Zeit und Art der Beisetzung im Gräberbuch einzutragen.

2.2 Rechte

- 2.2.1 Alle Einwohner und Bürger von Seelisberg sowie die Bewohner der spreitenbachschen Güter haben einen Anspruch auf eine Bestattung in Seelisberg. Auf dem Gemeindegebiet Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder für Auswärtige, die wünschen in Seelisberg bestattet zu werden, kann die Gemeindebehörde die Bewilligung erteilen.
- 2.2.2 Die Kirche und die Friedhofkapelle stehen nach Rücksprache mit dem Sekretariat für Gottesdienste oder Abdankungen kostenlos zur Verfügung. Die Friedhofkapelle steht für die Aufbahrung kostenlos zur Verfügung. Das Glockengeläute erfolgt nach der geltenden Läuteordnung kostenlos, ausser die Angehörigen verzichten ausdrücklich darauf.

2.3 Vornahme

Katholiken werden in der Regel vom Priester bestattet. Bei anderen Konfessionen und Konfessionslosen sorgen die Angehörigen zusammen mit dem Priester für eine würdige Bestattung.

2.4 Arten

2.4.1 Eine Erdbeisetzung muss in einem Holzsarg und die Urnenbeisetzung in einer Urne vorgenommen werden.

Die Kremation im Krematorium Luzern ist vertraglich gewährleistet.

2.4.2 Für eine Erdbeisetzung muss ein genügend grosses Grab von mindestens 1,5 Meter Tiefe bei Erwachsenen und 1 Meter Tiefe bei Kleinkindern ausgehoben werden.

In einem Einzelgrab darf nur ein Toter beigesetzt werden. Ein neugeborenes Kind kann zusammen mit einem anderen Toten beigesetzt werden.

Die Beigabe von Urnen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt.

2.4.3 Für eine Urnenbeisetzung genügt ein entsprechend kleines Grab von mindestens 0,5 Meter Tiefe.

In einem Urnengrab dürfen mehrere Urnen und auch zeitlich nacheinander beigesetzt werden.

2.4.4 Im Sektor B auf dem Friedhof sind nur noch Urnenbestattungen erlaubt. (s. Sektorenplan am Schluss der Verordnung.)

2.5 Zeiten

2.5.1 Eine Erdbeisetzung oder Kremation muss zwischen 48 und 96 Stunden nach dem Tod vorgenommen werden.

2.5.2 Eine Beisetzung wird in der Regel an Vormittagen von Werktagen vor dem Gottesdienst oder der Abdankung vorgenommen.

Der Gottesdienst oder die Abdankung können zu den genannten Zeiten auch vor der Kremation stattfinden. Die Urnenbeisetzung erfolgt dann später still.

2.6 Grabesruhe

2.6.1 Nach der Erdbeisetzung eines Erwachsenen beträgt die Grabesruhe 15 Jahre, nach der Erdbeisetzung eines Kleinkindes 10 Jahre.

Vor Ablauf der Grabesruhe ist das Öffnen eines Grabes nur mit der Bewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Uri oder auf Verfügung des kantonalen Untersuchungsrichters gestattet.

2.6.2 Die Grabesruhe bei Urnenbestattung beträgt 10 Jahre.

Die Urne kann mit ausreichender Begründung vorzeitig ausgegraben und einem anderen Grab oder dem Gemeinschaftsurnengrab beigegeben werden.

2.7 Gebühren

2.7.1 Die Gebühren betragen zur Zeit:

Fr. 400.00 für die Erdbeisetzung eines Erwachsenen in einem Kauf- oder Reihengrab.

Fr. 150.00 für die Erdbeisetzung eines Kleinkindes.

Fr. 100.00 für eine Urnenbeisetzung im Einzelurnengrab

Der Totengräber hat Anrecht auf Fr. 120.00, falls er die Entfernung des Grabmals und/oder der Grabeinfassung vornehmen muss.

2.7.2 Die Gebühren werden durch das Sekretariat in Rechnung gestellt. Sie können vom Kirchenrat bei Bedarf angehoben werden.

2.8 Leistungen

Bei einer Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Seelisberg übernimmt die Einwohnergemeinde zwecks Förderung der Kremation:

Die Kosten der Ueberführung von Seelisberg oder Spital Altdorf/Stans ins Krematorium Luzern oder Schwyz und die Einäscherung in einem dieser Krematorien.

3. Friedhofkapelle und Friedhof

3.1 Eigentum

Die Friedhofkapelle (inkl. Garage, Nebenraum und Inventar) auf dem Grundstück der Kirchgemeinde HB 67, Pz. 223, ist Eigentum der Kirchgemeinde.

Der Friedhof ist Eigentum der Kirchgemeinde und ist im Grundbuch eingetragen unter HB 67, Pz. 223.

3.2 Unterhalt

3.2.1 Die Friedhofkapelle wird auf Kosten der Kirchgemeinde unterhalten.

Der Friedhof wird zu Lasten der Friedhofkasse instand gehalten und gepflegt. Dazu gehören das Aufstellen von Abfallbehältnissen und die Schneeräumung auf den grossen Hauptwegen.

3.2.2 Die Beseitigung von nicht mehr verwendeten Grabmalen und Einfassungen werden auf Kosten der Angehörigen entsorgt.

Für ausserordentliche Aufgaben kann die Einwohnergemeinde beigezogen werden.

3.3 Einteilung

Die Einteilung des Friedhofs und die Nummerierung der Gräber ist im Gräberbuch festgehalten.

Der Friedhof umfasst zur Zeit:

Kauf-, Reihen- und Urnengräber sowie ein Gemeinschaftsurnengrab.

In den Sektoren A, B und C sind Kauf- und Reihengräber.

Im Sektor D sind Kinder- und Urnengräber sowie das Gemeinschaftsurnengrab.

Neben der Friedhofskapelle sind 3 Priestergräber.

3.4 Reihengräber

Erwachsene werden ohne besonderen Wunsch in einem Reihengrab beigezogen.

Die Zuteilung der Gräber erfolgt in lückenloser Reihenfolge.

Das Grab wird kostenlos für mindestens 15 Jahre abgegeben.

3.5 Kinder- / Urnengräber

Kleinkinder, sowie Urnen die nicht in einem anderen Grab beigezogen werden, werden in einem Kinder- / Urnengrab beigezogen.

Die Zuteilung der Gräber erfolgt in lückenloser Reihenfolge.

Das Grab wird kostenlos für mindestens 10 Jahre abgegeben.

3.6 Priestergräber

Priester, die in Seelisberg tätig gewesen, heimatberechtigt oder aufgewachsen sind, können in einem Priestergrab beigezogen werden. Zuständig ist der Kirchenrat.

3.7 Kaufgräber

- 3.7.1 Erwachsene können auf besonderen Wunsch in einem freien oder bestehenden Kaufgrab beigesetzt werden, sofern dazu die Möglichkeit besteht. Es besteht kein Anspruch auf ein Kaufgrab.
- 3.7.2 Ein Kaufgrab kann als Einzel- oder Doppelgrab bestehen.
Ein Doppelgrab umfasst 2 Einzelgräber und ist für die Erdbeisetzung von 2 Toten bestimmt.
Es wird bezüglich Gestaltung, Kaufdauer und Gebühr als Einheit betrachtet.
- 3.7.3 Ein freies Kaufgrab wird erst nach einem Todesfall und gegen Gebühr für eine Kaufdauer von 20 Jahren abgegeben. Für die Beisetzung von Kleinkindern und Urnen werden keine freien Kaufgräber abgegeben.
- 3.7.4 Nach jeder neuen Erdbeisetzung kann die Kaufdauer vom neuen Bestattungsdatum an gerechnet, wieder bis zu 20 Jahren erneuert werden.
Die Kaufdauer muss noch mindestens 15 Jahre betragen.
- 3.7.5 Nach Ablauf des Kaufvertrages erfolgt eine Anfrage um Verlängerung durch das Pfarreisekretariat.
- 3.7.6 Die Gebühren pro Kaufdauer und pro Verlängerung betragen zur Zeit:
Fr. 300.00 für ein Einzelgrab.
Fr. 600.00 für ein Doppelgrab.
Die Teilgebühr für die Erneuerung und Verlängerung entspricht der Anzahl Jahre, die über die bisherige Kaufdauer hinausgehen.
Die Teilgebühr pro Jahr und Grab beträgt für die Erneuerungen Fr. 15.00 bzw. Fr. 30.00 und eine Schreibgebühr für die Verlängerung von Fr. 15.00.
Die Gebühren werden vom Sekretariat des Pfarramtes zu Gunsten der Friedhofkasse eingezogen. Sie können bei Bedarf vom Kirchenrat angehoben werden.

4. Grabstätten

4.1 Gemeinschaftsurnengrab

Das Gemeinschaftsurnengrab steht allen Personen zur Verfügung.
Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche ohne Gefäss des Verstorbenen beigesetzt.
Eine Umbettung oder Exhumation ist nicht mehr möglich.
Es ist möglich den Namen des Verstorbenen auf einer gemeinschaftlichen Tafel anzubringen.
Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen kann auf die Inschrift verzichtet werden.
Ueber die Bestattungen im Gemeinschaftsurnengrab führt die Gemeindekanzlei ein Verzeichnis.
Das Bepflanzen des Gemeinschaftsurnengrabes durch die Angehörigen ist nicht möglich.
Der Unterhalt des Gemeinschaftsurnengrabes (Pflege des Grabfeldes, der Inschriften und Bepflanzung) obliegt dem Kirchenrat.
Dem Kirchenrat ist es gestattet, die Inschrift des Verstorbenen nach 20 Jahren zu entfernen.
Für die Bestattung im Gemeinschaftsurnengrab ist von den Angehörigen des Verstorbenen eine einmalige Gebühr von Fr. 500.00 an das Sekretariat der Kirche zu bezahlen.

4.2 Errichtung

4.2.1 Jedes neue Reihen- oder Kaufgrab ist mit einem, am oberen Rand stehenden Grabmal und einer Grabeinfassung zu Lasten der Angehörigen zu versehen. Auf jedem Grabmal muss der Name sowie das Geburts- und Todesjahr des oder der Toten angegeben sein.

Es muss aus Holz, Stein oder Metall bestehen. Es soll einfach aber handwerklich und künstlerisch wertvoll sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es darf nicht breiter als die Grabeinfassung und ab Boden nicht höher als 1,2 Meter sein.

Die Grabeinfassung muss folgende Ausmasse aufweisen:

Reihengrab: 1,5 Meter Länge und 0,7 Meter Breite

Einzelkaufgrab: 1,6 Meter Länge und 0,7 Meter Breite

Doppelkaufgrab: 1,6 Meter Länge und 1,5 Meter Breite

Die Bepflanzung auf den Gräbern darf keine hohen Gewächse enthalten.

4.2.2 Die Kinder- und Urnengräberbreite ist vom Kirchenrat vorgegeben.

Jedes neue Kinder- / Urnengrab ist mit einer dünnen an der Friedhofmauer befestigten Steinplatte, sowie der Abschlussplatte zu versehen.

Beide Platten müssen beim Pfarreisekretariat bezogen und bezahlt werden. Kosten dazu Total Fr. 355.00.

Die Kinder- / Urnengräber werden von den Angehörigen bepflanzt.

4.3 Unterhalt

Jede Grabstätte muss instand gehalten und gepflegt werden.

Für die Pflege einer Grabstätte von Toten, die in der Gemeinde keine Angehörigen hinterlassen oder auswärts wohnen, haben auf ihre Kosten eine Gärtnerei oder eine dafür bestimmte Person zu verpflichten.

4.4 Räumung

Wenn eine Grabstätte geräumt werden muss, sind die Angehörigen vom Sekretariat frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Das Grabmal, die Grabeinfassung und der ganze Grabschmuck ist nach Rücksprache mit dem Sekretariat zu entfernen. Ansonsten verlieren die Angehörigen jeden Anspruch auf deren Erhaltung.

4.5 Haftung

Der Kirchenrat übernimmt keinerlei Haftung.

5. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Kaufverträge

Alle bestehenden Kaufverträge behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit.

5.2 Grabstätten

Alle bestehenden Grabstätten, die nicht Ziff. 4.2.1 – 4.2.2 entsprechen, dürfen in Ihrer bisherigen Gestaltung belassen werden.

5.3 Auslegung

Für Sonderfälle und begründete Ausnahmen dieser Verordnung ist der Kirchenrat zuständig.

5.4 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Sekretariats kann beim Kirchenrat, gegen Entscheide des Kirchenrats beim Gemeinderat, jeweils innert 10 Tagen eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden.

5.5 Gültigkeit

Die revidierte Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Seelisberg tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2008 auf den 01.01.2009 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.

5.6 Publikation

Diese Verordnung kann auf der Gemeindekanzlei und auf dem Pfarreisekretariat bezogen werden.

Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Seelisberg hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2008 nach Prüfung und Empfehlung des Kirchen- und Gemeinderats von Seelisberg genehmigt.

Seelisberg, 28. Nov. 2008

Gemeinderat Seelisberg

Beat Aschwanden
Gemeindepräsident:

Martin Truttmann
Gemeindeschreiber:



Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Seelisberg vom 28. November 2008.

Die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2010 hat folgende Ergänzung von Art. 4.4.1 beschlossen:

40 Tage nach der Bestattung sind sämtliche Kränze, Blumengestecke sowie das Kreuz und weitere Andenken von den Angehörigen zu entfernen, damit der ursprüngliche Gedanke eines einfachen Gemeinschaftsurnengrabes bestehen bleibt.

Gemeinderat Seelisberg